

ausschließen, mittels eines staatsanwaltschaftlichen Klagerechts faktisch die zivilrechtlichen Dispositionsbefugnisse der Bürger über ihre persönlichen Rechte auszuschalten.

Vielmehr erscheint es ausreichend, daß Bürger bzw. Genossenschaften zum Schutz ihrer zivilrechtlichen Rechte selbst Klage erheben können. Machen sie davon keinen Gebrauch, so stellt die Unterlassung keine Gesetzesverletzung dar, die ein eventuelles Eingreifen des Staatsanwalts rechtfertigen würde. Demnach könnte in diesen Fällen eine Klage des Staatsanwalts nur den Zweck verfolgen, eine bestimmte Rechtsfrage durch die Rechtsprechung klären zu lassen. Mit den Grundsätzen der sozialistischen Rechtspflege ist es jedoch nicht vereinbar, die Klärung einer solchen Frage als Selbstzweck zu betreiben. Andererseits wäre es widersinnig, wollte man unter Berufung auf die Sicherung der Rechte der Bürger diese Rechte ohne zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit, wie sie im Arbeitsrecht und teilweise auch im Familienrecht gegeben ist, etwa gegen den Willen der Bürger auf dem Wege der Klage des Staatsanwalts durchzusetzen versuchen. Das wird noch deutlicher, wenn die Beteiligten die auf eine Klage des Staatsanwalts ergehende Gerichtsentscheidung ignorieren würden.

Anders ist es m. E. allerdings dann, wenn es um den Schutz des Volkseigentums geht. Hier hat der Staatsanwalt eigene — natürlich keine persönlichen — Interessen wahrzunehmen. Die Funktion als Anwalt des Staates gebietet es, den Schutz des Volkseigentums auch durch eigene Klageerhebung zu gewährleisten, wenn es die Umstände erfordern. Der Staatsanwalt darf insoweit in seinen Möglichkeiten nicht eingeschränkt sein. Deshalb muß nach meiner Auffassung in diesen Fällen der Staatsanwalt zur Klageerhebung berechtigt sein.

Ein solches Recht wird auch nicht durch die Eigenverantwortung der jeweiligen Leiter, die Volkseigentum verwalten, ausgeschlossen. Es geht gerade darum, daß der Staatsanwalt dann eingreift, wenn die Verantwortlichen aus irgendwelchen Gründen nicht bzw. nicht richtig tätig werden. Der Staatsanwalt wird allerdings darauf achten müssen; daß die eigene Verantwortung der Leiter möglichst nicht bzw. nur im äußersten Fall beeinträchtigt wird. Er sollte deshalb von seinem Klagerecht nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. In welchen Fällen der Staatsanwalt Klage erheben soll, läßt sich jedoch im einzelnen nicht durch das Gesetz, sondern nur durch interne Arbeitsanweisungen regeln.

In der künftigen ZPO müßte das heute schon für Arbeitsrechtssachen geltende, sich m. E. aus dem Wesen des staatsanwaltschaftlichen Klagerechts ableitende Verbot für die Parteien, ohne Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren durch Klagerück-

nahme, Vergleich (Einigung) oder Anspruchsverzicht zu beenden und damit die mit der Klage des Staatsanwalts angestrebte Lösung des Rechtsstreits illusorisch zu machen, positiv geregelt werden. Aber auch Verzicht und Vergleich durch den Staatsanwalt müssen als unzulässig erklärt werden, da das eine sachliche Entscheidung über fremde Rechte bedeuten würde.

Das Antragsrecht des Staatsanwalts

Das Recht des Staatsanwalts, im Zivilverfahren Anträge zu stellen, ist ebenfalls in der ZPO zu regeln. Hier sind jedoch die gleichen Gesichtspunkte wie beim staatsanwaltschaftlichen Klagerecht zu beachten. Die Gründe, die einem uneingeschränkten Klagerecht des Staatsanwalts entgegenstehen, stehen auch einem uneingeschränkten Antragsrecht des Staatsanwalts entgegen. Meines Erachtens kann der Staatsanwalt nur dann berechtigt sein, Sachanträge zu stellen, wenn er selbst Klage erhoben hat. In allen anderen Fällen müßte er aber Beweisanträge und Anträge, die den Gang des Verfahrens betreffen, stellen dürfen. Das in die ZPO aufzunehmende Recht, im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Mitwirkung in einem Verfahren prozessuale Anträge zu stellen, ist eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der übrigen Mitwirkungsbefugnisse. Dadurch wird der Staatsanwalt in die Lage versetzt, auf die schnelle Herbeiführung einer richtigen und gerechten Entscheidung wirksamer Einfluß zu nehmen.

Das Rechtsmittel des Staatsanwalts

Dem Staatsanwalt sollte in der neuen ZPO auch das Recht eingeräumt werden, gegen Entscheidungen der Gerichte erster Instanz (außer in Eheverfahren) das Rechtsmittel des Protests einzulegen. Ein solches Recht ist eine spezifische Form der Aufsichtstätigkeit zur Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit in der Rechtsprechung. Die Gründe, die der Einführung eines uneingeschränkten Klagerechts des Staatsanwalts entgegenstehen, kommen hier nicht zum Zuge. Die Parteien haben die Sache selbst gerichtsanhängig gemacht und eigene Sachanträge gestellt. Insofern wird also weder in ihre prozessualen Dispositionsbefugnisse noch in ihre materiellen Rechte eingegriffen. Es geht allein darum, falsche Gerichtsentscheidungen schneller zu beseitigen, als das z. B. möglich ist, wenn der Staatsanwalt nur auf sein Kassationsantragsrecht angewiesen ist.

Die Rechtsmittelfrist des Staatsanwalts müßte sich nach der Rechtsmittelfrist der Partei bestimmen, zu deren Gunsten er den Protest eingelegt hat. Hat er aber selbst Klage erhoben, so muß die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der Entscheidung an ihn zu laufen beginnen.

Backt und Justiz in der Bundesrepublik

HERBERT POMPOES, Richter am Obersten Gericht

Die Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz — Mittel zur Erweiterung der Macht der Rüstungsmonopole

Der deutsche Imperialismus versucht erneut, die Vorkriegsherrschaft in Europa zu erreichen. Seine Politik ist insbesondere auf die Revision der durch die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges geschaffenen Grenzen und damit auf die Eroberung der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten Osteuropas gerichtet. Da sich der deutsche Imperialismus der Unterstützung der aggressiven Kräfte der USA sicher weiß, kalkuliert er dabei einen neuen Krieg — auch einen Atomkrieg —

ein. Dieselben Kräfte, die Deutschland und die Welt in zwei verheerende Weltkriege stürzten, verfügen heute in Westdeutschland wieder über die größte wirtschaftliche Macht und beherrschen den Staatsapparat. Die Konzentration des Kapitals hat ein bisher nicht gekanntes Ausmaß erreicht und drängt auf immer stärkere Expansion. Die in den Dienst der Expansionspolitik gestellte Rüstungskraft ist ständig gewachsen. Ganze Zweige der Volkswirtschaft werden den großen